

Für die Unterlagen des Trägerunternehmens

Aufgrund eines anstehenden Bezugs aus betrieblicher Altersversorgung als Altersleistung (lebenslange monatliche Altersrente und / oder alternative Kapitalabfindung) geben wir Ihnen hier einige Hinweise zur Abwicklung und zur allgemeinen Verfahrensweise innerhalb der Abwicklung von Kapitalleistungen und monatlichen Versorgungsbezügen:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse unterliegen generell der nachgelagerten Besteuerung und im Fall der gesetzlichen Krankenversicherung der Verbeitragung gegenüber der jeweiligen Krankenversicherung.

Die Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse werden einkommensteuerrechtlich wie nachträglich zufließender Arbeitslohn behandelt (§ 19 EStG), weshalb der Bezug von Leistungen mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis verbunden sein sollte. Im Fall der weiteren Tätigkeit eines beherrschenden GGF innerhalb seines Unternehmens, ist eine Anpassung der Aktivbezüge um den Betrag der Versorgungsbezüge zu vereinbaren, um eine vGA (verdeckte Gewinnausschüttung) zu vermeiden. Die Parallelität von gleichrangigen Bezügen führt einkommensteuerrechtlich zur Priorisierung der Einkünfte in Haupteinkommen und Nebeneinkommen. In diesen Fällen ist es häufig ratsam einen Bezug mit der Steuerklasse VI zu belegen.

Eine Kapitalabfindung aus betrieblicher Altersversorgung kann als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit ermäßigt besteuert werden (sogenannte Fünftelungsregelung). Dies geschieht im Rahmen der „Außerordentlichen Einkünfte“ gemäß § 34 EStG (siehe BMF Schreiben vom 06.12.2017 – IV C5 S2333/17/10002 Rz. 146 + 147).

In beiden Fällen des Bezugs (lebenslange monatliche Altersrente und / oder Kapitalabfindung) ist eine Angabe des jeweiligen Bezugs innerhalb der jährlichen Einkommensteuererklärung des Leistungsempfängers zwingend erforderlich.

Die GUK e.V. bietet allen Trägerunternehmen optional die Möglichkeit der Rentnerverwaltung im Rahmen der Auskehrung der Leistungen aus bAV direkt an den jeweiligen Leistungsempfänger an. Alternativ besteht für das Trägerunternehmen auch die Möglichkeit der Abwicklung der Leistungen direkt mit dem jeweiligen Leistungsempfänger / (ehemaligen) Mitarbeiter (sogenannte Brutto-Auszahlung an das TU).

Bitte beachten Sie auch, dass die GUK e.V. als mittelbarer Versorgungsträger in allen Fällen Leistungsempfängerin / Bezugsberechtigte der für den Leistungsanwärter hinterlegten Versicherungen ist. Zur Führung und Verwaltung dieser Versorgungszusagen erhebt die GUK e.V. Gebühren, da die GUK e.V. als soziale Einrichtung über keine weiteren Einkünfte verfügt und verfügen darf. Zusätzlich besteht für das Unternehmen eine Wahlmöglichkeit zur Übernahme der Gebühren zur Durchführung der Abwicklung der Versorgungsleistungen für den Leistungsempfänger.

Zur Klärung der hieraus resultierenden Fragestellungen und Angaben senden Sie uns bitte das beigefügte Datenblatt ergänzt und unterzeichnet zurück.

Bitte beachten Sie auch, dass eine ggf. bestehende Melde-, Sicherungs- und Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG ausschließlich in den Fällen der vollständigen Kapitalisierung einer Versorgungszusage erlischt, da nur in diesen Fällen die Versorgungszusage vollständig erfüllt wurde und somit erloschen ist. In Fällen eines lebenslangen Versorgungsbezugs bleiben die Melde-, Sicherungs- und Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG bestehen.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass - insofern wir von Ihnen keine fristgemäße Rückmeldung erhalten - die Rückdeckungsversicherung(en) in eine maximal (abhängig von den Versicherungsbedingungen des Rückdeckungsversicherers) dreijährige Verjährungsfrist übergehen. Dies bedeutet, bei einem optionalen Rentenwahlrecht, den Wegfall der Rentenoption – was zur Folge hat, dass die Versorgungszusage dann - bei der genannten Fristüberschreitung - ausschließlich als Kapitalleistung in Anspruch genommen werden kann. Nach Ablauf der Verjährungsfrist entfällt der Bezug vollständig.

Die hier gegebenen Hinweise entsprechen dem heutigen Rechtsstand und der aktuellen Rechtsprechung. Sie ersetzen jedoch nicht die Beratung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers und / oder eines Rechtsanwalts und stellen keine Rechtsberatung dar, sondern sind lediglich als Hilfestellung zu verstehen.